

# **Geschäftsordnung des Jugendparlaments der Stadt Dinklage**

Aufgrund der vom Stadtrat am 21.12.2023 beschlossenen Satzung des Jugendparlaments der Stadt Dinklage hat das Jugendparlament in seiner Sitzung vom 11.01.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§1**

### **Zusammensetzung des Jugendparlaments**

1. Das Jugendparlament besteht aus 15 bis max. 30 Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind.
2. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, welcher sich aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen und dem/der Kassenwart/in zusammensetzt. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung gemeinsam mit dem Betreuer/-in des Jugendparlamentes. Der oder die Vorsitzende des Jugendparlamentes sollte 16 Jahre, muss aber mindestens 14 Jahre alt sein.
3. Ein Vorstandsmitglied des Jugendparlamentes kann nur abgewählt werden, wenn ein neues Vorstandsmitglied durch mehr als die Hälfte der aktuellen Mitglieder des Jugendparlamentes gewählt wird. Dies kann jedoch frühestens drei Monate nach der Wahl des Vorstandes geschehen. Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Eine Abwahl über einen Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.
4. Das Jugendparlament bestimmt zu den Sitzungen einen Protokollführer/innen. Über die im Jugendparlament gefassten Beschlüsse ist durch den Protokollführer bzw. die Protokollführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden und abwesenden Jugendparlamentarier,
  - b) die Namen der sonstigen anwesenden Personen,
  - c) Ort, Tag und Zeitraum der Sitzung,
  - d) Beratungsgegenstände (Themen),
  - e) den wesentlichsten Inhalt der Beratungen
  - f) ggf. gestellte Anträge
  - g) gefasste Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen
5. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden sowie dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterschrieben. Die Niederschrift geht allen Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentariern sowie der Stadt Dinklage zu.
6. Verlässt ein Mitglied aus persönlichen Gründen das Jugendparlament, verringert sich die Mitgliederzahl des Jugendparlamentes. Es wird weiter mit einem

verkleinerten Jugendparlament gearbeitet. Eine Anpassung des § 9 dieser Geschäftsordnung „Abstimmung“ wird automatisch vorgenommen.

## **§ 2**

### **Stimmrecht**

Sitz und Stimme im Jugendparlament haben alle nach den Bestimmungen der Satzung gewählten Jugendlichen.

## **§ 3**

### **Projektgruppen/Ausschüsse**

1. Das Jugendparlament kann für die Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Projektgruppen (Ausschüsse) für besondere Themen bilden. Jede Projektgruppe gibt sich eine/n Vorsitzende/n, der/die in Absprache mit dem/der Betreuer/in die Tagesordnung aufstellt und zur Sitzung einlädt. Die Einladung erfolgt auf dem elektronischen Wege.
2. Die Ausschüsse setzen sich aus den interessierten Jugendlichen des Jugendparlaments zusammen, die sich in der vorhergehenden Sitzung für den jeweiligen Ausschuss gemeldet haben. Jede Arbeitsgruppe besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern des Jugendparlaments. Spätestens nach einem Jahr sollen die Mitglieder der Arbeitskreise wechseln bzw. neu besetzt werden.
3. Die Ausschüsse können weitere Personen mit beratender Stimme (z.B. von Vereinen) zur Mitarbeit einladen.
4. Die Ausschüsse haben dem Jugendparlament regelmäßig Bericht zu erstatten. Die Berichte haben zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung des Jugendparlaments zu erfolgen und sind somit fester Bestandteil in jeder Sitzung des Jugendparlaments.
5. Nach Möglichkeit sollen die Arbeitskreise pro Intervall (also spätestens nach einem Jahr) eine Maßnahme oder Aktion dem Jugendparlament vorschlagen und die dann auch durchgeführt wird.

## **§ 4**

### **Zusammenarbeit mit örtliche Jugendgruppen und Vereine**

Um zu gewährleisten, dass bestimmte Gruppen von Jugendlichen eine Vertretung im Jugendparlament finden, können diese nicht im Parlament vertretenen Gruppen durch Referenten bzw. Referentinnen als Gäste mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht hinzugeladen werden.

## **§ 5 Amtsführung**

1. Alle Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der oder die Vorsitzende bzw. der Betreuer oder die Betreuerin des Jugendparlamentes unter Angabe des Grundes rechtzeitig, also spätestens einen Tag vor der Sitzung, in Kenntnis zu setzen.
2. Alle Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendparlamentes pünktlich zu erscheinen und an diesen bis zum Schluss teilzunehmen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, so hat er oder sie sich bei dem bzw. der Vorsitzenden abzumelden.
3. Fehlt ein Mitglied bei mindestens 3 Sitzungen, ohne den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende bzw. den Betreuer oder die Betreuerin verständigt zu haben, gilt dies als Mandatsverzicht. Die betreffende Person erhält die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme bzw. Begründung abzugeben. Sofern diese vorliegt, entscheidet der Vorstand unter Abwesenheit der betreffenden Person, über dessen Mandat.

## **§ 6 Sitzungen**

1. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Jugendparlaments ein. Die Tagesordnung wird zusammen mit dem/der Betreuer/in des Jugendparlaments aufgestellt. Zur ersten Sitzung nach der Wahl lädt der Bürgermeister ein. Die Tagesordnung wird von der Verwaltung der Stadt Dinklage erstellt.
2. Zu Beginn der konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder des Jugendparlaments vom Bürgermeister verpflichtet.
3. Das Jugendparlament tritt mindestens vier Sitzungen in einem Jahr zusammen; in den Schulferien finden keine Sitzungen statt. Die Sitzungen finden gewöhnlich an einem Donnerstag ab 17.00 Uhr statt und sollen in der Regel um 19.00 Uhr beendet sein. Als Tagungsort dient das Sitzungszimmer des Rathauses der Stadt Dinklage. Dies gilt auch für die Projektgruppen.
4. Jeden dritten Monat sollte eine ordentliche Sitzung stattfinden. An weiteren Terminen können Ortstermine, Studienfahrten und Exkursionen stattfinden.
5. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss kann jedoch ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen werden. Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Sitzungen des Jugendparlaments werden durch die Stadtverwaltung in den Bekanntmachungskästen der Stadt Dinklage veröffentlicht.

## **§ 7**

### **Geschäftsverlauf**

1. Der oder die Vorsitzende setzt in Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Tagesordnung fest. Er oder sie hat dabei Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen, die ihm oder ihr vor dem Sitzungstermin aus den Reihen der Jugendparlamentarier/innen oder seitens der Stadt Dinklage spätestens 7 Werktage vor dem Sitzungstag vorgelegt werden.
2. Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung zur Sitzung verschickt. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 5 Werktage vor dem Sitzungstag (den Tag der Absendung nicht eingerechnet) zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis 3 Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Mitglieder sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Dinklager Jugendlichen Anregungen und Anträge von dort aufzunehmen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mehrheit bei Beginn der Sitzung.
3. Das Jugendparlament berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge. Es verfügt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften über seinen vom Stadtrat bereitgestellten Etat.

## **§ 8**

### **Redeordnung**

Die Sitzungsleitung (Vorsitzende/r) stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Ein Jugendparlamentarier(in) darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm oder ihr von der Sitzungsleitung erteilt worden ist. Bei mehrfachem Verstoß (4x) gegen diese Regelung kann über den Ausschluss der bzw. des Betroffenen von der aktuellen Sitzung abgestimmt werden.

## **§ 9**

### **Abstimmungen**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen hiervon ist die Abwahl eines Vorstandsmitglieds des Jugendparlamentes gem. § 1 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung.
2. Das Gremium ist beschlussfähig, nach ordnungsgemäßer Einladung und solange die einfache Mehrheit der Jugendvertretung gegeben ist. (bei 15 Mitgliedern also 8 Anwesende)

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in der Sitzung vom 11.01.2024 in Kraft.

Dinklage, den 11.01.2024

---

Bürgermeister

Carl Heinz Putthoff

---

Vorsitzende(r) des Jugendparlaments